



## **Bekanntgabe nach § 5 (2) UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Covestro Deutschland AG**

---

### **Antrag der Covestro Deutschland AG auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Makrolon-Betriebes**

Bezirksregierung Düsseldorf

Düsseldorf, den 30.04.2024

53.04-9021121-0054-G16,8a-0026/22

Die Covestro Deutschland AG hat mit Datum vom 31.03.2022, mehrfach und zuletzt ergänzt am 21.02.2024, einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Makrolon-Betriebes auf dem Werksgelände des ChemPark Uerdingen, Rheinuferstraße 7-9 in 47829 Krefeld gestellt.

Der Antragsgegenstand umfasst im Wesentlichen die folgenden Maßnahmen:

- Bau einer NH<sub>3</sub>-Kälteanlage zwecks Ersatz der bestehenden R404a-Kälteanlage
- Sanierung der CO- und lösungsmittelhaltigen Abluftquellen
- Außerbetriebnahme der Polyphenole-Löse-Anlage (V410-DT01)
- Berücksichtigung neuer Erkenntnisse zur Genese von EPP-Ammoniumsalz
- Anpassung von Abfallstrom RS2 (Filterrückstände)
- Anpassung von Abfallstrom RS6 (Diphyl)
- Berücksichtigung neuer RS10 (Aktivkohle beladen mit Chlorbenzol)
- Korrektur der Druckluftmengen der Granulatförderung
- Apparate nach 42. BImSchV
- Ergänzung von Apparaten nach 44. BImSchV
- Schallminderungsmaßnahmen
- Änderung von AKZ
- Zuordnung der Tankläger als Nebenanlagen
- Anpassung der Abluftmenge AL17



Bei der beantragten wesentlichen Änderung des Makrolon-Betriebes der Covestro Deutschland AG handelt es sich um ein Vorhaben gemäß § 2 (4) Nr. 2 i. V. m. Anlage 1, Nr. 4.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so wird gemäß § 9 (3) UVPG für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1

1. eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind oder
2. eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind.

Es wurde entsprechend eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 (3) Nr. 2 und (4) in Verbindung mit § 7 (1) UVPG durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 (2) UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Durch die beantragten Maßnahmen sind nach Durchführung der überschlägig durchzuführenden Vorprüfung keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 (1) UVPG genannten Schutzgüter zu besorgen.

Durch das Vorhaben werden keine Änderungen hinsichtlich Boden, Natur und Landschaft hervorgerufen. Es werden keine neuen Flächen beansprucht und bestehende Nutzungen und Schutzgebiete beeinflusst. Die festgesetzten Schutzgebiete liegen insgesamt außerhalb des Untersuchungsraumes. Planungsrelevante Arten sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Brutstätten sind im Bereich der Anlage nicht vorhanden. Die Bautätigkeiten finden im bereits versiegelten Gelände statt.

Durch das Vorhaben fallen Stoffe an, deren Herstellung nicht Zweck der Anlage ist. Es handelt sich dabei vornehmlich um gefährliche Abfälle im Sinne der Abfallverzeichnisverordnung. Der Abfallanfall wird dabei über so genannte Reststoffströme definiert. Im Rahmen des Vorhabens ändern sich diese Stoffströme nur geringfügig, da eine nominelle Anpassung erfolgt und Schlüssel neu zugeordnet werden. Den Antragsunterlagen liegen ferner entsprechende Übernahmeerklärungen bei.

Die verursachten Geräusche des Makrolon-Betriebes liefern einen wesentlichen Beitrag zur Gesamtgeräuschbelastung im ChemPark Uerdingen. Dies liegt zum einen



an der Lage des Betriebes zu den Immissionsorten und zum anderen an der Vielzahl der vorhandenen Geräuschquellen. Im Rahmen dieses Vorhabens ist beantragt, Lärminderungsmaßnahmen durchzuführen. Nach Umsetzung dieser Maßnahmen werden die zulässigen Immissionsrichtwerte – vor allem zur Nachtzeit – um mindestens 10 dB(A) unterschritten.

Die beantragten Maßnahmen dienen vorrangig der Verbesserung der Abluftsituation des Makrolon-Betriebes. Im Bestand werden vor allem CO-haltige Abluftströme unbehandelt abgeleitet. Diese werden künftig im Rahmen eines umfassenden Sanierungsprojektes entweder der thermischen Abluftreinigung des MDI-Betriebes oder einer neu zu errichtenden CTO-Anlage der Verbrennung zugeführt.

Die Anlagen der Covestro Deutschland AG bilden einen Betriebsbereich der oberen Klasse im Sinne von § 3 (5a) BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. Die Makrolon-Anlage ist sicherheitsrelevanter Bestandteil dieses Betriebsbereiches. Die Prüfung ergab, dass störfallverhindernde und -begrenzende Maßnahmen vorhanden bzw. vorgesehen sind, die dazu geeignet sind, von der Anlage ausgehende Störfälle und damit verbundene ernste Gefahren für Beschäftigte, Nachbarschaft und Umwelt zu verhindern bzw. deren Auswirkungen wirksam zu begrenzen.

Gemäß § 5 (1) UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 (3) UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

gezeichnet

Thomas Jansen

